

Satzung zur Gebührenregelung der Stadt Welzheim
für kommunale Kinderbetreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206 ff.) hat der Gemeinderat der Stadt Welzheim am 13.12.2011 (zuletzt geändert am 4. August 2020) folgende Satzung beschlossen:

Teil 1: Betreuung an kommunalen Kindertageseinrichtungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Welzheim betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. **Regelkindergärten:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
2. **Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
3. **Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von maximal 50 Std./Woche für Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt.
4. **Kinderkrippen:** Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 30 Std. bis maximal 50 Std./Woche für Kinder im Alter bis 3 Jahren.
5. **Weitere Betreuungsangebote** mit unterschiedlichen Öffnungszeiten auf der Basis der jährlich zu beschließenden örtlichen Bedarfsplanung.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:

- Name und Anschrift der Sorgeberechtigten
 - Name und Geburtsdatum des Kindergartenkindes sowie Name und Geburtsdatum der Geschwisterkinder
 - Kindertageseinrichtung, Betreuungsart und Betreuungszeit
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als vier Wochen unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.
- (5) Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses erfolgt nach der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder der Trägerverbände für Kindertagesstätten in Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten, der Monat August ist gebührenfrei.
- (2) Gebührenmaßstab ist
- die Art der Betreuung
 - der Umfang der Betreuungszeit
 - das Alter des Kindes
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 auf 50 v. H.
- (4) Bei pandemiebedingten Schließzeiten einer Gruppe über mindestens zehn Betreuungstage ermäßigen sich die Gebührensätze nach § 5 Abs. 2 sowie §15 dieser Satzung für Betroffene jener Gruppe um 50 v.H..

- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

- (2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

a) Elternbeiträge für Kindergarten – Kinder im Alter ab 3 Jahren (Ü3)

Familiengröße	Regelbetreuung und Verlängerte Vormittagsbetreuung (VÖ) = 30 Std./Woche	Ganztagsbetreuung 3 Tage = 42 Std./Woche	Ganztagsbetreuung 5 Tage = 50 Std./Woche
	ab 1.9.20	ab 1.9.20	ab 1.9.20
1 Kind	130 €	182 €	217 €
2 Kinder	100 €	140 €	167 €
3 Kinder	67 €	94 €	112 €
4 und mehr Kinder	22 €	31 €	37 €

b) Elternbeiträge für Krippengruppen – Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren

Familiengröße	Regelbetreuung und Verlängerte Vormittagsbetreuung = 30 Std./Woche	Ganztagsbetreuung 3 Tage = 42 Std./Woche	Ganztagsbetreuung 5 Tage = 50 Std./Woche
	ab 1.9.20	ab 1.9.20	ab 1.9.20
1 Kind	365 €	511 €	608 €
2 Kinder	271 €	379 €	452 €
3 Kinder	183 €	256 €	305 €
4 und mehr Kinder	72 €	101 €	120 €

c) Elternbeiträge für Kinder im Alter ab 2 Jahren in altersgemischten Gruppen (AM) und in Kindergartengruppen bei vorzeitiger Aufnahme im Alter von 2 Jahren und 9 Monaten

Familiengröße	Regelbetreuung und Verlängerte Vormittagsbetreuung = 30 Std./Woche
	ab 1.9.20
1 Kind	260 €
2 Kinder	200 €
3 Kinder	134 €
4 und mehr Kinder	44 €

d) Betreuung bis zur Einschulung

Bei Verlängerung des Vertragsverhältnisses bis zur Einschulung im September wird der jeweils für den Monat September gültige Elternbeitrag angefordert.

- (3) Für die Teilnahme am Mittagessen ist ein zusätzliches Verpflegungsentgelt von 2,70 € ab 01.09.2017 pro Tag und Kind zu entrichten. Hierfür ist die Vereinbarung zur Mittagsspeisung maßgebend.
- (4) Soweit zusätzliche Betreuungsstunden vereinbart werden, erhöhen sich die Gebühren entsprechend des jeweiligen Stundensatzes der betreffenden Betreuungsform gem. Abs. 2 für jede geleistete Betreuungsstunde

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum zehnten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

Teil 2: Kommunale Zusatzbetreuung an Grundschulen

§ 8

Kommunale Zusatzbetreuung an Grundschulen

- (1) An der Bürgfeldschule in Welzheim wird eine über die schulseits organisierten verlässlichen Unterrichtszeiten hinausgehende kommunale Zusatzbetreuung für Grundschul Kinder vor und nach dem Schulunterricht am Vormittag angeboten. Ob und wie lange die Zusatzbetreuung eingerichtet oder beibehalten wird, entscheidet der Gemeinderat der Stadt Welzheim. Träger der Zusatzbetreuung ist die Stadt Welzheim.

§ 9

Betreuungsinhalt

- (1) Sowohl die Kernzeitbetreuung („Halbtagesbetreuung“) als auch Ganztagesbetreuung in Form eines freiwilligen Betreuungsangebotes der Stadt Welzheim hat die Aufgabe, Kinder der Hofgarten-Grundschule und der Bürgfeldschule (Grundschule) Welzheim außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts zu betreuen.
- (2) Die kommunale Zusatzbetreuung in Form eines freiwilligen Betreuungsangebotes der Stadt Welzheim hat die Aufgabe, Kinder der Hofgarten Grundschule und der Bürgfeldschule (Grundschule) Welzheim außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts zu betreuen.
- (3) Die Kinder können während der Betreuung ihre Hausaufgaben erledigen und erhalten dabei auf Wunsch Hilfe. Unterricht findet nicht statt.

§ 10

Betreuungskräfte, Gruppengröße

- (1) Jede Gruppe wird von einer Kraft betreut. Als geeignete Betreuungskräfte kommen Erzieherinnen und/oder Personen mit einer entsprechenden Ausbildung sowie in der Kinderbetreuung erfahrene Personen in Betracht.
- (2) Der Gemeinderat kann gegebenenfalls Mindestgruppengrößen festlegen.

§ 11

Aufnahme

- (1) In einer Betreuungsgruppe werden die Kinder der Grundschulen aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars und im Übrigen nach den von der Stadt Welzheim festgelegten Grundsätzen, wobei den Kinder der ersten Klasse der Vorzug eingeräumt

wird, sollte die Nachfrage größer sein als die Zahl der Zusatzbetreuungsplätze. Die Aufnahme erfolgt jeweils für die Dauer des angemeldeten Schuljahrs.

- (2) Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch die Erziehungsberechtigten werden die satzungsmäßigen Bestimmungen zur Zusatzbetreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule verbindlich anerkannt.
- (3) Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch die Erziehungsberechtigten werden die satzungsmäßigen Bestimmungen zur kommunalen Zusatzbetreuung verbindlich anerkannt.
- (4) Kinder die bereits die kommunale Zusatzbetreuung besuchen und in den kommenden Schuljahren die Betreuung weiterhin benötigen, erhalten einen Platz, müssen aber pro Schuljahr neu angemeldet werden.

§ 12

Kündigung

- (1) Das Betreuungsverhältnis kann mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Stadt Welzheim kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe sind insbesondere:
 - Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von vier Wochen.
 - Die wiederholte Nichtbeachtung der in der Schulordnung aufgeführten Regeln.
 - Ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages von mehr als zwei Monaten.

§ 13

Betreuungszeit und Besuch der Zusatzbetreuung

- (1) Die Zusatzbetreuung erfolgt an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet. Sie soll zusammen mit dem Schulunterricht bei der Kernzeitbetreuung eine feste Betreuungszeit von mindestens 5,5 Stunden gewährleisten; die Betreuungszeiten sind von 7.00 – 8.30 Uhr und von 12.00 – 13.30 Uhr. Bei der Ganztagesbetreuung geht die Betreuungszeit von 7.00 Uhr – 8.30 Uhr und von 12.00 Uhr – 17.00 Uhr.
- (2) Die Kinder sollen pünktlich zum Beginn der Betreuungszeit eigenverantwortlich erscheinen. Änderungen können ausnahmsweise innerhalb der Betreuungszeit mit dem/der GruppenleiterIn vereinbart werden.
- (3) Für die pünktliche Abholung der Kinder am Ende der täglichen Betreuungszeit sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

- (4) Die Kinder sollen die Betreuungsgruppe im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe regelmäßig besuchen. Fehlt ein Kind länger als 3 Tage, ist die Gruppenleitung zu benachrichtigen.
- (5) Die Zusatzbetreuung erfolgt an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet. Die Betreuungszeiten sind in drei Bausteine eingeteilt die einzeln oder kombiniert gebucht werden können.

	Baustein 1	Baustein 2	Baustein 3
Betreuungszeiten:	7,5 Std. alle Vormittage Mo bis Fr (5 Tage)	4,5 Std. Im Anschluss an den GTB Mo, Di, Do (3 Tage)	10 Std. GTB * freie Tage Mi und Fr (2 Tage)
Zeiten:	7.00-8.30 Uhr	15.30 -17.00 Uhr	12.00 -17.00 Uhr

*GTB = Ganztagesbetrieb

- (6) Muss eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, werden die Erziehungsberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet. Die Stadt ist bemüht, eine über 3 Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei der Schließung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten.

§ 14

Aufsicht, Haftung

- (1) Die Betreuungskräfte können für den Weg zur Schule und von der Schule nach Hause keine Verantwortung übernehmen. Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind, spätestens mit dem für die Einrichtung festgelegten Betreuungsende. Kinder, die nicht von ihren Erziehungsberechtigten abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.
- (2) Verstößt ein Schüler gegen die Anweisungen der Betreuungskraft oder verlässt er unerlaubt die Betreuungsgruppe, ist die Betreuungskraft von ihrer Verantwortung entbunden.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und/oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder.

§ 15

Elternbeiträge

(1) **Gemeinsame Regelungen für die Kernzeit- und Ganztagesbetreuung**

1. Die Stadt erhebt für den Besuch der kommunalen Zusatzbetreuung je Kind einen monatlichen Elternbeitrag, gestaffelt nach Inanspruchnahme der Einrichtung und Kinderzahl einer Familie; dabei zählen alle Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Beitragsschuldner sind der/die Erziehungsberechtigte/n der Kinder. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

3. Der Beitrag entsteht zu Beginn eines jeden Kalendermonats und wird am 01. zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch die Schulferien oder durch das Fernbleiben des Kindes.

(2) Regelungen für die Kernzeitbetreuung

Der monatliche Beitrag beträgt bei Familiengröße/Inanspruchnahme:

Gebühren:

Familiengröße	Baustein 1	Baustein 2	Baustein 3
1 Kind	51 €	32 €	66 €
2 Kinder	43 €	25 €	58 €
3 Kinder	28 €	19 €	43 €
4 und mehr Kinder	0 €	0 €	0 €

Die Gebühren beinhalten kein Mittagessen. Dieses kann durch Selbstverpflegung erfolgen oder in der Mensa zu den dort geltenden Regelungen. Im Laufe des Nachmittags erhält das Kind eine kleine Zwischenmahlzeit.

§ 16

Medizinische Notfälle

- (1) Mit der Anmeldung des Kindes zur Zusatzbetreuung erklärt/erklären sich die Eltern/der/die Erziehungsberechtigte/n damit einverstanden, dass in Notfällen der nächste Kinderarzt, notfalls jeder andere Arzt zu Hilfe gerufen oder das Kind dorthin oder in ein Krankenhaus gebracht wird.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige privat-rechtlichen Regelungen für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die Satzung über die kommunale Zusatzbetreuung von Grundschulkindern vom 21.07.2009 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Welzheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.